

Der neue Antisemitismusstreit

Von Hans-Richard Reuter

I.

Vor 140 Jahren machte im deutschen Kaiserreich eine Kontroverse Schlagzeilen, in der Intellektuelle der Hauptstadt heftig über die Integrationsfähigkeit der Juden in die deutsche Nation stritten. Die Debatte schob nicht nur den politischen Zionismus kräftig an, sie verhalf auch, lange bevor sie als Berliner Antisemitismusstreit in die Annalen einging, einem von Judenfeinden des ausgehenden 19. Jahrhunderts erfundenen Begriff zu nachhaltiger Popularität: dem »Antisemitismus«. Genau genommen ist er falsch – bezieht er sich doch nicht auf Juden, sondern auf eine ganze Sprachfamilie. Schon deshalb ist Präzision geboten. Als Minimalkonsens der Forschung lässt sich festhalten: Antisemitismus bezeichnet die ressentimentgeleitete Abwertung von Menschen als Juden, die sich stereotyper kultureller Deutungsmuster bedient. Auch über seine wichtigsten historischen Ausdrucksformen besteht weitgehend Einigkeit: den religiösen Antijudaismus des traditionellen Christentums, den im Mittelalter aufkommenden sozialen Antisemitismus, der an die Abdrängung der Juden in bestimmte Berufe (namentlich solche der Handels- und Kapitalsphäre) anknüpft, den (anti-)modernen europäischen Antisemitismus mit seinen verschwörungsmythischen, nationalistischen und rassistischen Ideologien, sowie den spezifisch deutschen sekundären Antisemitismus, der sich als Schuldabwehr-Reaktion auf die Verbrechen des Nationalsozialismus darstellt, den Holocaust leugnet bzw. relativiert oder qua Täter-Opfer-Umkehr die Juden beispielsweise bezichtigt, aus Auschwitz Profit zu schlagen.

Gibt es seit der Jahrtausendwende über den altbekannten hinaus einen neuen, israelbezogenen Antisemitismus? Soll dieser besagen, dass judenfeindliche Klischees auf den israelischen Staat projiziert werden, oder, was nicht dasselbe wäre, dass politische Israelkritik auf alle Juden gleich welcher Nationalität übertragen wird? Geht er auf die Religion muslimischer Zuwanderer zurück oder reagiert er auf den Nahostkonflikt? Wie wäre legitime von antisemitischer Israelkritik abzugrenzen? Kommt der neue Antisemitismus von links statt – wie zumeist der alte – von rechts? Dazu sind die Meinungen, Befunde und ihre Deutung kontrovers. Hält man sich einstweilen an die antisemitischen Straftaten – der mörderische Anschlag auf die Synagoge zu Halle ist noch in schockierender Erinnerung –, so gehen sie nach den amtlichen Zahlen für 2019 zu 93,4 Prozent auf politisch motivierte Kriminalität von rechts zurück. Auch die Selbstauskünfte der Opfer antisemitischer Vorfälle, die neuerdings in ein Register des Bundesverbands der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (RIAS) eingetragen werden können, sprechen für einen deutlichen Vorrang der Übergriffe mit politisch rechts(extrem) gerichtetem Hintergrund.

Der Deutsche Bundestag sah das anders. Zahlreiche Bedenken auch aus den eigenen Reihen ignorierend nahm die Parlamentsmehrheit im Mai 2019 den Antrag einer ganz großen Koalition aus CDU/CSU, SPD, den Grünen und der initiierten FDP an, in dem der israelkritischen Bewegung »Boycott, Divestment and Sanctions« (BDS) pauschal Antisemitismus unterstellt wird.¹ Wie immer man den historisch und politisch hochkomplexen Nahostkonflikt bewertet: Dass das Elend der Palästinenser vor allem in den von Israel besetzten Gebieten sämtlichen Menschenrechtsstandards spottet, kann niemand bei Verstand bestreiten. BDS², ein internationales propalästinensisches Solidaritätsnetzwerk ohne feste Organisationsstruktur, propagiert deshalb Maßnahmen wie Boykott, Investitionsabzug und Sanktionen, um – analog dem Kampf gegen die Apartheid in Südafrika – auf gewaltfreiem Weg drei Ziele zu erreichen: das Ende der Besetzung arabischen Landes, die Gleichstellung der palästinensischen Bürgerinnen und Bürger Israels und die Respektierung eines Rückkehrrechts der palästinensischen Flüchtlinge. Neben der Absichtsbekundung, selbst keine Projekte zu fördern, die zum Israel-Boykott aufrufen, appellierte das Parlament an »Länder, Städte und Gemeinden und alle öffentlichen Akteurinnen und Akteure«, sich dieser Haltung anzuschließen. Befürwortet wurde damit eine seit Jahren grassierende Praxis der Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Diskurses. Die – unvollständige – Liste ist lang. Sie reicht von der Verhinderung von Veranstaltungen, die die okkupatorische Politik Tel Avivs thematisieren wollten, über die Kündigung des Bankkontos eines israelkritischen jüdischen (!) Vereins und die Verdächtigung des ökumenischen Kairos-Palästina-Netzwerks bis zur Rufschädigung von Museumsdirektoren (Peter Schäfer) und moralischen Diskreditierung von Postkolonialismus-Theoretikern (Achille Mbembe). Die Mutter aller Probleme: BDS, eine Bewegung, der der Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus noch 2018 eine für den deutschsprachigen Raum vernachlässigbare Bedeutung bescheinigt hatte.³

Ist nun der Bundestag einer von Netanjahus Ministerium für strategische Angelegenheiten gesteuerten Diffamierungskampagne auf den Leim gegangen – oder hat er ein notwendiges Zeichen gegen »Antisemitismus in jeder Form« gesetzt, dem sich in nacheilendem Gehorsam sogar die deutsche Hochschulrektorenkonferenz meinte anschließen zu sollen? Vollends bizarr: Das Parlament fasste seine Entschließung unter dem Druck der AfD, die ein Verbot der israelkritischen Bewegung beantragt hatte. Bekanntlich ist der rechts außen operierende »gärrige Haufen« (Alexander Gauland) ob seiner Erinnerungspolitik nicht unbedingt als Speerspitze des Anti-Antisemitismus hervorgetreten, wohl aber allzeit willens, sich besorgen (in diesem Fall jüdischen) Menschen als Schutztruppe anzudienen. Alte Antisemiten als Trittbrettfahrer im Kampf gegen die neuen?

II.

Die Bundesregierung hat die Anti-BDS-Resolution mit ihrer Pauschalstigmatisierung nicht übernommen. Auch der Rat der EKD hat dies in einer Stellungnahme vom Februar diesen

1. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/10191 v. 15.05.2019.

2. Seriöse Hintergrundinformationen bei: *Muriel Asseburg*: Die deutsche Kontroverse um BDS: Eine Einordnung, in: *Israel & Palästina/Palestine-Israel Journal I-III 2019*, S. 43-52; *Nathan Thrall*: Boykott gegen Israel, in: *Le Monde diplomatique* v. 13. 12.2018.

3. *Bundesministerium des Innern* (Hg.): Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen, Berlin 2018, 155.

Jahres aus guten Gründen vermieden.⁴ Allerdings empfehlen beide die im Jahr 2016 von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) verabschiedete »Arbeitsdefinition Antisemitismus«, die seither weite Verbreitung findet.⁵ Ihr Wortlaut: »Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.«

Dieser einigermaßen verschwommenen Kerndefinition fügte man im Nachgang Erläuterungen und Beispiele hinzu, die nicht Teil des beschlossenen Textes waren, so dass unterschiedliche Fassungen im Umlauf sind. Die deutsche Regierung verwendet eine Variante, die ausdrücklich den israelbezogenen Antisemitismus einschließt (»Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten«), den im IHRA-Text darauf folgenden einschränkenden Satz aber weglässt (»Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden«). Etwa die Hälfte der Erläuterungen benennt zutreffend klassische antisemitische Stereotype wie Mythen über eine jüdische Weltverschwörung, Leugnung des Holocaust oder generalisierende Vorwürfe an »die« Juden, die in Kollektivhaftung für das Verhalten einzelner oder des Staates Israel genommen werden. Dagegen orientieren sich die auf die israelische Politik bezogenen Beispiele am sog. Drei-D-Test des ehemaligen Diasporaministers Nathan Sharansky, wonach Antisemitismus dann vorliege, wenn Israel dämonisiert, delegitimiert oder Doppelstandards unterworfen wird. Da es hier – wie die IHRA zu Recht andeutet – der »Berücksichtigung des Gesamtkontextes« bedarf, könnten Einsichten der Konfliktforschung nicht schaden: Bei einem seit Jahrzehnten eskalierenden Konflikt wie dem israelisch-palästinensischen sind auf Seiten beider Parteien verhärtete Fehlwahrnehmungen und Feindbilder erwartbar, die in eine Spirale *wechselseitiger* Dämonisierung und Delegitimierung führen. Um objektive Kriterien oder trennscharfe Indizien handelt es sich bei den drei D also kaum, eher um ein Verschleierungsmanöver.

Schon die Verwendung des Doppelstandard-Arguments irritiert: Ist es ein eindeutiges Beispiel für Antisemitismus, wenn »man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird«, während »Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden« kann? Beides ist bei einer universellen Befolgung des Doppelstandard-Verbots eine pure Selbstverständlichkeit, doch wüsste man gern, was der Maßstab für »vergleichbare« Kritik sein soll. Distributive Gleichbehandlung – hier: die gleiche Verteilung von Kritik an staatlichen Praktiken – erfolgt stets unter Bedingungen realexistierender Verschiedenheit. Kann es darum unzulässig sein, Maßnahmen einer Besatzungsmacht – erhebe diese einen demokratischen Anspruch oder nicht – schärfer und häufiger zu kritisieren als Staaten, die kein rechtswidriges Okkupationsregime unterhalten? Wohl kaum. Vielmehr läge umgekehrt eine lehrbuchreife Verletzung des

4. Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angesichts der Debatte um die »Boycott, Divestment and Sanctions«-Bewegung (BDS) v. 29. Febr. 2020.

5. Dt. Text bei: *Peter Ullrich*: Gutachten zur »Arbeitsdefinition Antisemitismus« der International Holocaust Remembrance Alliance, Papers 2/2019, hg. von der Rosa Luxemburg-Stiftung, Berlin 2019, 18.

Doppelstandard-Verbots vor, wenn die völkerrechtliche Sanktionierung der (Stand 31. Juli 2020) geplanten Annexion von Teilen der Westbank nur deshalb unterbliebe, weil der annekterende Staat Israel ist.

Ganz unklar ist ausgerechnet der Satz, den die deutsche Fassung zur Kerndefinition hinzugenommen hat: »Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten.« Die Antisemitismuzuordnung wäre korrekt, sollte damit Israel als »kollektiver Jude« unter den Völkern verteufelt werden, der angeblich für so gut wie alle Weltübel verantwortlich ist. Sie trifft aber keineswegs für jede Kritik zu, die sich auf den israelischen Staat als jüdisches Kollektiv bezieht. Zum einen besteht genau darin sein Selbstverständnis: Die Unabhängigkeitserklärung von 1948 verkündete »die Errichtung eines jüdischen Staates im Lande Israel«. Zum andern wäre es abwegig, die Spannungen zwischen den ethnisch-religiösen und demokratisch-liberalen Komponenten der Selbstdefinition Israels der Diskussion entziehen zu wollen – verspricht doch dieselbe Unabhängigkeitserklärung allen Staatsbürgerinnen und -bürgern »soziale und politische Gleichberechtigung«, während das sog. Nationalstaatsgesetz von 2018 die jahrelange politisch-kulturelle Benachteiligung nichtjüdischer Bevölkerungsgruppen (heute ca. ein Viertel) bekräftigt. Von Antisemitismus kann man sprechen, wenn der Staat Israel wegen seines angeblich spezifisch *jüdischen* Nationalismus abgelehnt wird. Um Antizionismus jedoch geht es, wenn sich die Kritik auf einen jüdischen *Nationalismus* richtet. Zionismuskritische Strömungen gibt es bekanntlich auch im Judentum: Auch nach 1948 existiert die messianisch inspirierte ultra-orthodoxe Opposition gegen ein säkulares politisches Gemeinwesen der Juden. Liberale und linke jüdische Kritiker wiederum führen einen postzionistischen Diskurs, der das von Herzl konzipierte Projekt aus einer universalistischen Perspektive unter den multikulturellen Bedingungen der Gegenwart als gescheitert betrachtet und Israels Staatsform »auf dem abschüssigen Pfad von einer ethnisch getönten Demokratie zu einer nicht mehr volldemokratischen Ethnokratie« sieht.⁶ Die erweiterte Kerndefinition suggeriert indessen die Gleichsetzung von Antizionismus und Antisemitismus. In der Forschung ist die Abgrenzung zwischen beiden – um das Mindeste zu sagen – umstritten. Gibt es bei uns staatliche Instanzen, die sich anmaßen, in eine innerjüdische und wissenschaftliche Debatte hierüber einzugreifen?

Dass Antisemitismus über den Umweg der Israel-Kritik kommuniziert wird, ist möglich. Ob dies fallbezogen zutrifft, wäre an Hand zusätzlicher Informationen über die Akteure, ihre Motive, Ziele und ideologischen Prägungen zu ermitteln. Gewiss gehören derlei hermeneutische Kompetenzen nicht unbedingt zur Stellenbeschreibung von Behördenleitern und Verwaltungsangestellten. Aber für sie war die IHRA-Arbeitsdefinition auch nicht gedacht. Wie ihr Koordinator, Kenneth Stern vom *American Jewish Committee*, dargelegt hat, sollte sie eine globale Sammlung antisemitischer Vorfälle anleiten. Ein Instrument zur faktischen oder gesetzlichen Einschränkung der akademischen und politischen Redefreiheit wollte man damit ausdrücklich nicht bereitstellen.⁷

6. *Micha Brumlik*: Kritik des Zionismus, Hamburg 2007, 160.

7. *Kenneth Stern*: Written Testimony before the United States House of Representatives Committee on the Judiciary, Hearing on Examining Anti-Semitism on College Campuses, November 7, 2017, URL: <https://docs.house.gov/meetings/JU/JU00/20171107/106610/HHRG-115-JU00-Wstate-SternK-20171107.pdf> (Zugriff: 10.06.2020).

III.

Im Land der Täter, das den Antisemitismus bis zum eliminatorischen Exzess getrieben hat, muss der Imperativ »Nie wieder Auschwitz!« unwiderruflich als Teil des Geschichtsbewusstseins gelten. Recht verstanden enthält er – bei kontextuell unterschiedlicher Akzentuierung – eine doppelte, partikulare und zugleich universelle Verpflichtung: Für Deutsche gebietet er, dafür Sorge zu tragen, dass sich der industrialisierte Genozid an den Juden niemals wiederhole – aber ebenso an niemandem sonst. Auch für den jüdischen Staat kann sich die moralische Grundlage seiner Existenz nicht im Holocaust erschöpfen: dem Geist der Propheten entspreche es, wenn sie das Streben nach Gerechtigkeit für alle einschloße. Für Völker außerhalb des westlich-christlichen Kulturraums schließlich, die unsere Schuldverstrickung nicht teilen und eigene Opfererfahrungen mitbringen, wird sich die Verbindlichkeit des »Nie wieder!« nur aus seiner menschheitlichen Dimension erschließen können; dennoch bleibt ihnen aufgegeben, die Singularität der Shoa anzuerkennen.

Natürlich kann man BDS aus verschiedenen Gründen ablehnen. Dass sich am Rand des Unterstützerfelds auch militante Palästinensergruppen aufhalten könnten, wäre einer. Ist aber – und darum geht es hier – das pauschale Antisemitismusverdikt berechtigt, wenn man zugesteht, dass einer politischen Protestbewegung weder ein über jede Einseitigkeit erhabener unparteilicher Standpunkt abverlangt, noch die Verantwortung für sämtliche Aktivitäten ihrer Sympathisanten zugeschrieben werden kann? Die rote Linie zwischen politischer Kritik und Antisemitismus zu markieren ist eigentlich nicht schwer: Letzteren muss sich niemand vorhalten lassen, der davon absieht, Israel unter Rückgriff auf das symbolische Repertoire des Judenhasses negativ zu diskriminieren oder als staatlichen Schutzraum für die demokratische Selbstbestimmung der jüdischen Bevölkerung in Frage zu stellen. Die Ziele der Bewegung – das Ende der israelischen Besetzung, die Gleichstellung der arabisch-palästinensischen Bürgerinnen und Bürger Israels und die Wahrung des Rückkehrrechts der palästinensischen Flüchtlinge – sind alle völkerrechtlich verankert, wenn auch nicht mit der Option für ein bestimmtes Format der Konfliktregelung verknüpft. Die Bündelung aller drei Forderungen ist für die israelische Führung zweifellos provokativ – fällt sie schon deshalb in die antisemitismusverdächtige Zone?

Noch so scharfe politische Kritik sollte keinen Zweifel lassen am Ausgangspunkt jeder möglichen Verständigung: der Respektierung des Existenzrechts Israels in den international weithin anerkannten Grenzlinien von 1949. Soweit erkennbar wird dies von BDS nicht bestritten. Während der Aufruf aus Ramallah von 2005 noch missverständlich das Ende der Besetzung »allen arabischen Landes« gefordert hatte, haben spätere Erklärungen, zuvörderst der deutschlandweite Aufruf von 2015 klargestellt, dass sich das Ziel der Beendigung der Besetzung palästinensischen Landes auf die von Israel 1967 okkupierten Gebiete bezieht. Was das Rückkehrrecht der Flüchtlinge betrifft, legt die Bewegung zwar keinen Plan zu seiner konkreten Umsetzung vor, fordert aber auch keine einseitigen demographischen Verschiebungen. Vielmehr macht sie mit Verweis auf die UN-Resolution 194 deutlich, dass an einen auszuhandelnden Mix von begrenzter, optionaler Rückkehr und Entschädigung zu denken ist. Antisemitisch ist daran nichts.

Bleibt der Aufruf zu Boykottmaßnahmen. Er ist mittlerweile durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gedeckt, alarmierte aber den Deutschen Bundestag, da er angeblich unvermeidbar an die Nazi-Parole »Kauft nicht bei Juden!« erinnert. Wenn sich bei

Holocaust-Überlebenden und -Nachfahren diese Assoziation einstellt, ist das zu respektieren. Ein Sprechverbot in der politischen Auseinandersetzung lässt sich daraus aber nicht ableiten. Boykotte sind ein grundsätzlich legitimes Kampfmittel, sofern sie gewaltfrei moralisch rechtfertigungsfähige Zwecke verfolgen. Wer eine menschenrechtsbasierte Protestform in der Tradition Gandhis, Martin Luther Kings und Nelson Mandelas nicht von den obszönen Vorböten der Massenvernichtung unterscheiden kann, meldet sich aus jeder ernsthaften Diskussion zur Sache ab. Anders als leider auch die Stellungnahme des EKD-Rates unterstellt, gilt der BDS-Aufruf zu Boykott und Investitionsentzug mit keinem Wort »Juden« oder dem »jüdischen Staat«, sondern »Israel«. Das kann man in dieser Pauschalität für problematisch halten, weil wie stets bei Boykotten dafür zu sorgen wäre, dass sie je nach Art (Konsum-, Handels-, Kulturboykotte etc.) nicht die Falschen treffen: Stoff für eine differenzierte Debatte. Besonders emsige Büchsen-spanner könnten dann auch erläutern, wieso gar – als mildeste Form der ökonomischen Sanktionierung – die vom Gerichtshof der EU verhängte Kennzeichnungspflicht für Produkte aus den besetzten Gebieten antisemitisch sein soll.

Der hohe Rang, den bei uns die Meinungsfreiheit seit über sechs Jahrzehnten genießt, ist der verfassungsrechtlichen Lizenz zu einem Boykottaufruf als Ausdruck grundrechtlicher Freiheit geschuldet. Er galt – dem Hamburger Senatsdirektor Erich Lüth sei Dank – dem Urheber eines Propagandafilms aus dem Giftschrank des alten Antisemitismus.⁸ Die neue Antisemitenmacherei indes stellt mit staatlichem Beistand Grundprinzipien liberaler Öffentlichkeit zur Disposition. Ihr entgeht, dass es der rechtsnationalistische, ethnoreligiöse Kurs der aktuellen israelischen Regierungspolitik sein könnte, der die Unterscheidung zwischen Juden, Zionisten und Israelis vernebelt und per *self fulfilling prophecy* antisemitische Feindbilder provoziert. Schlimmer noch, der inflationäre Gebrauch des Antisemitismusvorwurfs riskiert seine Entwertung für Fälle, in denen er dringend gebraucht wird: im Kampf gegen die wirklichen Antisemiten – und das sind in aller Regel immer noch die altbekannten.

Prof. Dr. Hans-Richard Reuter
Westfälische Wilhelms-Universität
Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften
Universitätsstr. 13-17
D-48143 Münster
H.R.Reuter@uni-muenster.de

8. Den Aufruf Lüths zum Boykott des Jud-Süß-Regisseurs Veit Harlan stellte das Bundesverfassungsgericht 1958 unter den Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 7, 198).